

Antragstellung für die Beauftragung als weiterer Leistungserbringer gem. § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21. September 2021 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. November 2021

Mit Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 12. November 2021 ist eine Beauftragung zusätzlicher sog. weiterer Leistungserbringer nach Absatz 1 Nummer 2 nur noch möglich, wenn sie bis zum 15. Dezember 2021 erfolgt ist. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeit für Anträge, die nach dem 10. Dezember 2021 eingereicht werden, keine Gewähr für eine fristgerechte Beauftragung übernommen werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten einen Antrag auf Beauftragung als sog. weiterer Leistungserbringer gemäß der TestV des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21. September 2021 stellen?

Die Beauftragung als weiterer Leistungserbringer ist an Kriterien geknüpft, die wir vor der Beauftragung und ggf. auch nach Aufnahme der Tätigkeit überprüfen müssen. Diese beinhalten insbesondere die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinprodukterechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen, die erforderliche Zuverlässigkeit und die Übermittlung von begründeten Angaben zur vorhandenen Testkapazität.

Bitte beachten Sie, dass die bloße Anzeige bzw. die Antragstellung nicht ausreichend ist, um entsprechende Leistungen zu erbringen und abzurechnen.

Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 TestV vorliegen, benötigen wir von Ihnen Angaben zu Ihrer geplanten Teststation. Vollständige und eindeutig zuzuordnende Unterlagen beschleunigen die Bearbeitung.

Lassen Sie uns diese bitte schriftlich zukommen. Gerne an die folgende E-Mail-Adresse: TestV-Gesundheitsamt@ortenaukreis.de

- Name und Postadresse des Betreibers des Testzentrums und sofern vorhanden Fax-Nummer des Betreibers.
- Vollständige Adresse und Standort des Testzentrums
- Geplante Laufzeit der Teststation
- Welche Test-Arten werden angeboten?
- Detaillierte Information zu sämtlichen Räumlichkeiten jeder von Ihnen betriebenen Teststation (geschlossene Räume oder Zelt? Anzahl der genutzten Räume, Wegeführung für Kund*innen und Mitarbeiter*innen, Lüftungskonzept)
- Fotos aller Räumlichkeiten, insbesondere von Testplatz, Eingang, Ausgang, ggf. Wartebereich, Pausenbereich für Mitarbeiter*innen.

Stand: 09.12.2021 Seite 1

- Organisationsplan und Hygieneplan für das Testzentrum für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Tests, der Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinprodukterechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen. Diese sollen u.a. beinhalten:
 - Lagerbedingungen der Tests
 - Information, ob den Mitarbeiter*innen Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung stehen und wie weit diese von der Teststation entfernt sind.
 - Angaben zu hygienischen Maßnahmen wie Händehygiene, Verwendung / Wechsel von Einmalhandschuhen, persönliche Schutzausrüstung
 - o Information, wie / wo dieser Plan den Mitarbeiter*innen zur Verfügung steht.
 - Angabe aller genutzten Hände- und Flächendesinfektionsmittel (Name, Hersteller, Angabe über VAH-Listung und Größe der Gebinde).
 - Werden Hände- und / oder Flächendesinfektionsmittel selbst abgefüllt / in gebrauchte Behältnisse nachgefüllt?
 - Information, wie die Oberflächen desinfiziert werden und aus welchem Material die Oberflächen im Testbereich bestehen.
- Detaillierte Information zu allen eingesetzten Testsystemen (Name, Hersteller, Vertriebspartner, Nummer der BfArM-Listung). Bitte hier die Gebrauchsanweisung aller eingesetzten Tests mitsenden. Sowie die Arbeitsanweisung für die Durchführung der Tests.
- Darlegung der ausschließlichen Beschäftigung von geschultem Personal. Dies beinhaltet die Bereitstellung einer Mitarbeiterliste inklusive der Dokumentation über die erfolgte Schulung in Bezug auf Testanwendung und Durchführung.
- Begründung des Testbedarfs. Legen Sie plausibel dar, woraus sich für den angegebenen Standort der Testbedarf ergibt.
- Darlegung der vorhandenen Testkapazität. Dies beinhaltet die Größe des Testzentrums, die Anzahl verfügbarer Termine pro Tag, Informationen zu verfügbarem Personal pro Tag/Schicht, Anzahl der vorhandenen Abstrichentnahmestellen an der Teststation, Information über das eingesetzte Terminbuchungssystem und die vorgesehenen Öffnungszeiten.
- Möglichkeit deiner digitalen Anbindung an die Corona-Warn-App.
- Wird das Merkblatt des Ministeriums für Soziales und Integration "Mein Schnelltest ist positiv was muss ich jetzt tun?" ausgehändigt?
- Vorgehen bei positiven Antigentests

Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie von uns einen schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag. Wir bitten um Verständnis, dass die Prüfung einige Zeit in Anspruch nimmt. Bitte sehen Sie in dieser Zeit von Nachfragen ab.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis

Stand: 09.12.2021 Seite 2